



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Bearbeitet von Katharina Kibat	Telefon/Fax +49 89 2176-3724 / 403724	Zimmer 4414a	E-Mail Katharina.Kibat@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-2-19	München, 01.07.2020

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte
Ständlerstraße in München durch die Stadtwerke München GmbH
Planfeststellung nach § 28 PBefG
Änderungsantrag vom 13.05.2020 zum Planfeststellungsbeschluss vom
09.03.2020 – Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans hin-
sichtlich Gehölzfällungen und einem Gebäudeabriss in der Vogelbrutzeit
– Tektur a**

Anlagen:

Planunterlage 14.01A landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil Fassung
Tektur a
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss**:

**I. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 festgestellte Plan
der Stadtwerke München GmbH für die Errichtung einer Interimswerk-
statt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße durch die
Stadtwerke München GmbH wird auf deren Antrag hinsichtlich des land-**

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



schaftspflegerischen Begleitplans wie nachfolgend beschrieben geändert:

Im geänderten festgestellten Plan wird die Unterlage 14.01 landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil durch Unterlage 14.01A landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil Fassung Tektur a ersetzt.

II. Es werden folgende zusätzliche Nebenbestimmungen erlassen:

- 2.4.8 Wenn ein mit Eiern oder Jungvögeln besetztes Nest beseitigt werden muss, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Regierung von Oberbayern, SG 23.2 Personenbeförderung, zu beantragen**
- 2.4.9 Die Abweichung vom vorgeschriebenen Rodungszeitraum Oktober bis Februar bezieht sich auf die im Plan „Interimswerkstatt: Lageplan Verkehrsflächen mit Freianlagen und Rückbau“, Unterlage 03.02 vom 04.07.2019 zur Rodung dargestellten Hölzer**
- 2.4.10 Ggf. gefundene Einzeltiere werden fachgerecht versorgt bzw. umgesiedelt. Beim Auffinden mehrerer Individuen wird deren Ausflug abgewartet und ggf. zurückbleibende Tiere fachgerecht versorgt und umgesiedelt.**
- 2.4.11 Sofern Wochenstuben vorhanden sind, sind weitere Maßnahmen mit der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und den Naturschutzbehörden abzustimmen und es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Regierung von Oberbayern, SG 23.2 Personenbeförderung, zu beantragen.**

III. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen gelten im Übrigen unverändert weiter.

IV. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten des Änderungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühren für diesen Bescheid wird auf 150,- € festgesetzt

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11 Abs. 1, 2 Nr. 1, 28 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 13.05.2020, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 festgestellten Plan für die Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße zu ändern. Gegenstand des Antrags ist die teilweise Änderung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans im Hinblick auf den Abriss des Gebäudes Nr. 19 und Baumfällungen während

der Vogelbrutzeit. Der Änderungsbedarf ist aufgrund von Terminverschiebungen entstanden. Die Abrissarbeiten konnten nicht wie geplant im Zeitraum von Oktober 2019 bis Februar 2020 durchgeführt werden, sondern können erst ab Juli 2020 erfolgen. Nach den planfestgestellten Unterlagen wären Abrissarbeiten aber erst ab Oktober 2020 zulässig. Aufgrund der Dringlichkeit der Inbetriebnahme der Interimswerkstatt für die Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs und Bauablaufplans, besteht die Notwendigkeit des Abrisses ab Juli 2020.

2. Die Regierung von Oberbayern beteiligte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange die Landeshauptstadt München sowie hausintern die höhere Naturschutzbehörde. Die Landeshauptstadt München und hausintern die höhere Naturschutzbehörde erteilten ihr Einverständnis mit der Tektur, mit der Maßgabe, dass von ihnen im Einzelnen geforderte, in den Tenor dieses Beschlusses aufgenommene naturschutzfachlich notwendige Auflagen erlassen werden.

3. Auf die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Sinne einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurde vorliegend verzichtet, da die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 3 und Abs. 1 BayVwVfG vorliegen. Die gegenständliche Änderung in Bezug auf vorzeitige Abrissarbeiten und Baumfällungen stellt sich als eine Änderung des festgestellten Plans vor der Fertigstellung des Vorhabens von unwesentlicher Bedeutung dar.

Gemäß Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf das Anhörungsverfahren verzichten, wenn ein Fall des Abs. 2 vorliegt oder die Planänderung nur von unwesentlicher Bedeutung ist. Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben sowie wenn zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Der Änderungsgegenstand umfasst mit der vorzeitigen Rodung und einem Gebäudeabriss nur einen kleinen Teilbereich des Gesamtvorhabens, der die allgemeine Zwecksetzung des Vorhabens sonst unberührt lässt. Die Auswirkungen der Änderung sind auch nur von untergeordneter Bedeutung und können mittels den zusätzlichen naturschutzfachlichen Auflagen gering gehalten werden.

4. Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen ist zulässig, vgl. Ziffer 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2020.

5. In der Planunterlage 14.01A landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil Fassung Tektur a wurden die Seiten 25a, 25a/1, 38a, 39a, 40a, 41a neu eingefügt statt der bisherigen Seiten 25, 38, 39, 40 und 41.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 hat die Regierung von Oberbayern am 06.03.2020 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 13.05.2020 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen, wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen.

Auf die Bekanntmachung vom 06.03.2020 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 09.03.2020 wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und wurde durch die Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestätigt. Die Änderung in Teilen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist notwendig, da der Zeitplan für die Inbetriebnahme der Interimswerkstatt einen Aufschub bis Oktober 2020 nicht zulässt. Um die Verfügbarkeit von Trambahnen und die Betriebsstabilität des ÖPNV aufrecht erhalten zu können, ist die Einhaltung des Bauablaufplans zwingend erforderlich. Die Baufeldfreimachung für die Interimswerkstatt erfordert die Gehölzrodung bereits ab Juli 2020.

E. Auswirkungen der Planänderung, Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange

1. Eingriffe in fremdes Grundeigentum

Das Vorhaben wird ausschließlich auf Grundstücken der Antragstellerin durchgeführt.

2. Bauausführung, Baudurchführung, Brandschutz, Arbeitsschutz

Es bestehen auch keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Planänderung.

3. Naturschutz, Artenschutz

Der Abriss der bestehenden Leichtbauhalle – Gebäude 19 – und die Baumfällungen finden nun innerhalb der Vogelbrutzeit statt. Mit den in den Tenor dieses Beschlusses aufgenommenen naturschutzfachlich notwendigen Auflagen werden die Belange des Natur- und Artenschutzes jedoch ausreichend berücksichtigt. Zwar unterfallen Baumfällungen vom 01. März bis 30. September grundsätzlich dem Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, aber die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs erfordert die Baumfällung unter Maßgaben. Durch den Erlass der Nebenbestimmungen wurde den naturschutzfachlichen Anforderungen ausreichend Rechnung getragen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

4. Auswirkungen auf den Straßenverkehr

Geänderte Auswirkungen auf den Straßenverkehr ergeben sich durch die Planänderung nicht.

5. sonstige Belange

Auch sonstige Belange, insbesondere Immissionsschutz, Wasserrecht, Bodenschutz, Altlasten, Abfallrecht und Denkmalschutz, werden durch die Planänderung nicht berührt.

4. Gesamtergebnis

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen hinsichtlich der eingereichten Planänderung die öffentlichen Belange, so dass diese antragsgemäß verbeschieden werden kann.

F. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Possart
Oberregierungsrat